

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ für den Ortsteil Langscheid.

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) beschließt einstimmig gemäß § 2 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ als Satzung.“

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,75 ha und wird im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Brunnenstraße, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 429, im Süden durch eine quer durch die Flurstücke 429 und 430 verlaufende Linie und im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 430 und 429 begrenzt.

Mittels der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen im westlichen Teil der Fläche geschaffen und die zeitgemäße Anpassung der Bildungseinrichtung „Gemeinbedarf“ im östlichen Teilbereich in ein sonstiges Sondergebiet (SO – Bildung – Tagung – Hotel) erfolgen, um heutigen Ansprüchen genügen zu können.

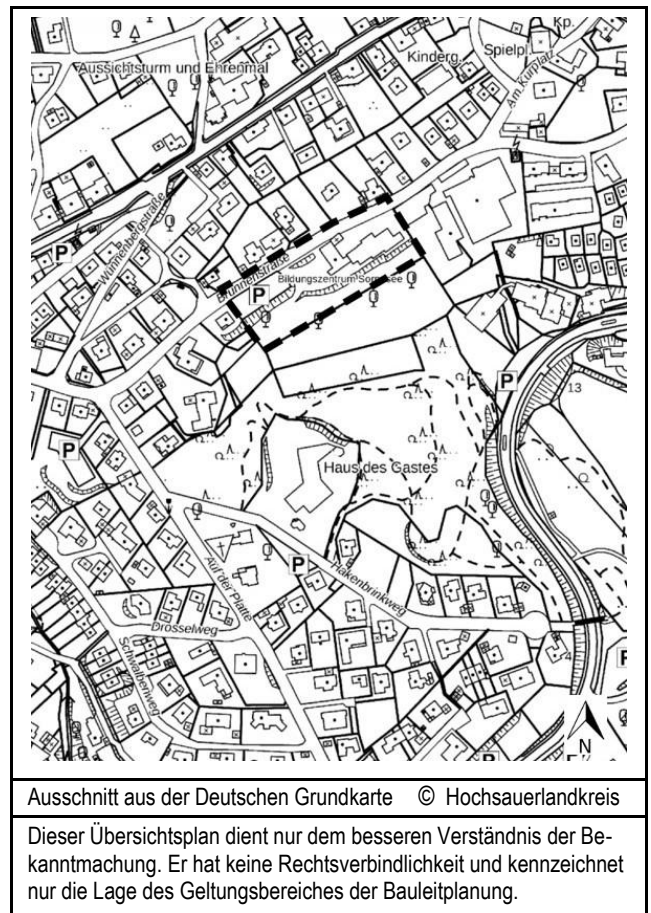
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planzeichnung sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzuzeigen.



Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 08.07.2021
Der Bürgermeister
gez. Willeke